

1. Allgemeines

Für Leistungen von FUCHS Event + Incentive GmbH (nachfolgend FUCHS) gegenüber Auftraggebern gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**Kunden-AGB**). Andere Allgemeine Vertragsbedingungen erkennt FUCHS, auch bei vorbehaltloser Ausführung der Leistungen, nicht an. Diese Kunden-AGB gelten auch für alle zukünftigen Aufträge.

Spätestens durch Entgegennahme oder Bezahlung der Leistungen von FUCHS bringt der Auftraggeber sein Einverständnis mit diesen Kunden-AGB zum Ausdruck. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn FUCHS ihnen weder widerspricht, noch wenn FUCHS vorbehaltlos Leistungen erbringt oder die Bezahlung annimmt.

Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit FUCHS diese schriftlich gemäß § 126 I BGB bestätigt. Gleiches gilt für jegliche Vertragsänderungen.

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

2.1

Die Angebote von FUCHS sind freibleibend. Die als „Kostenschätzung“, „Kostenrahmen“, „Grobkalkulation“, „Orientierungspreise“ oder „Budgetplan“ bezeichneten Angebote sind jederzeit unverbindlich.

2.2

Der Vertrag kommt grundsätzlich durch schriftliche Auftragsbestätigung von FUCHS zustande.

Der Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn FUCHS mit der Erfüllung der Vertragsleistungen gegenüber dem Auftraggeber widerspruchslos beginnt.

Der Vertrag kommt ferner zustande, wenn der Auftraggeber die Zahlung der Vertragsleistungen gegenüber FUCHS widerspruchslos leistet.

2.3

Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm oder den jeweiligen Beauftragten zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet FUCHS für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

2.4

An sämtlichen Daten, Kostenvoranschlägen, Unterlagen (z.B. Texte, Konzepte, Bildmaterial) und sonstigen Zeichnungen behält FUCHS die Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden. Dies gilt nicht, soweit diese Daten oder Unterlagen der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind.

2.5

Abweichende Änderungen von Angeboten und sonstigen Unterlagen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen und für den Auftraggeber zumutbar sind, behält sich FUCHS vor.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Spezifikation der Leistungen von FUCHS mitzuwirken. Der Auftraggeber wird unaufgefordert zu jedem Zeitpunkt sämtliche erforderlichen Informationen, Unterlagen bereitstellen sowie rechtzeitig uns im Voraus besondere Anforderungen und Risiken mitteilen. Bei Zurverfügungstellung von Originalen verpflichtet sich der Auftraggeber, Duplikate herzustellen.

3.2

Der Auftraggeber stellt FUCHS die notwendigen Gegenstände und Hilfsmittel zur Verfügung und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen, soweit diese nicht zum Leistungsumfang von FUCHS gehören. Gegenstände des Auftraggebers, die zur Leistungserbringung von FUCHS erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von FUCHS genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.

4. Leistungsgegenstand

4.1

FUCHS wird ausschließlich als Dienstleister für den Auftraggeber tätig und unterstützt diesen bei der Konzeption, der Planung und Durchführung seiner Aktion/ seines Projekts, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Art der Zusammenarbeit beschränkt sich dabei auf die zwei folgenden möglichen Arten:

a) FUCHS ist lediglich Vermittler (Erklärungsbote) zwischen dem Auftraggeber und den Dienstleistern. Bei den von FUCHS angebotenen Dienstleistern handelt es sich lediglich um Vorschläge. Die Auswahl und der Vertragsschluss finden ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und den Dienstleistern statt. Die Buchung ist erst nach erfolgter Unterschrift durch den Auftraggeber gültig.

b) FUCHS schließt Verträge mit Dienstleistern mit Wirkung für ihren Auftraggeber im Rahmen einer Vollmacht ab. Sieht der Vertrag einen Vor-Ort-Einsatz vor, so handelt die FUCHS stets in Stellvertretung für ihren Auftraggeber. Der Auftraggeber ist damit stets Veranstalter und tritt auch nach außen als solcher auf.

4.2

Die Vertragspflichten von FUCHS ergeben sich vorrangig aus dem Leistungsverzeichnis. FUCHS übernimmt grundsätzlich die Erarbeitung der Konzeption der Projekte sowie deren organisatorische Umsetzung.

4.3

Für die rechtliche Zulässigkeit der entwickelten und umgesetzten Projekte haftet FUCHS, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht.

4.4

FUCHS ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zu beauftragen.

5. Rücktrittsrecht von FUCHS

FUCHS ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten:

- Mangelnde Mitwirkung trotz Fristsetzung des Auftraggebers gemäß Ziff.3 AGB-Kunden sowie Unterlassung sonstiger Handlungen, die zur erfolgreichen Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

- Ausfall vorgesehener Künstler oder Dienstleister; ohne dass es in zumutbarer Weise gegen gleiche Vergütung - gelingt, passenden Ersatz zu beschaffen.

Im Falle des berechtigten Rücktritts durch FUCHS entfallen jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz.

6. Preise

6.1

Die Angebotspreise sind nur gültig, wenn der Vertrag insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt, wie angeboten.

6.2

FUCHS ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese bei Bedarf gesondert abzurechnen.

6.3

Alle Preise sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer nach dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuersatz.

6.4

Beauftragt FUCHS im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung dritte Personen oder Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Vertrages, so ist FUCHS nicht verpflichtet, über die erbrachten Leistungen von Dritten Rechnungen vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen.

6.5

Im Angebot nicht veranschlagte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von FUCHS in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von FUCHS sind.

7. Kündigung, Schadenersatz

7.1

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.

7.2

Nimmt der Auftraggeber die Leistungen von FUCHS ohne wichtigen Grund nicht entgegen oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird FUCHS nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer weiteren Leistungsverpflichtung frei und kann neben der Vergütung für erbrachte Leistungen Schadenersatz verlangen. Gleiches gilt, wenn FUCHS gemäß Ziff. 5 der Kunden-AGB den Rücktritt erklärt.

7.3

Als Schadenersatz kann FUCHS 30% des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Dem Auftraggeber bleibt die Möglichkeit des Nachweises, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt FUCHS vorbehalten.

8. Haftung

8.1

FUCHS ist ermächtigt, namens und im Auftrag des Auftraggebers Fremdleistung von dritten Leistungsträgern in Anspruch zu nehmen. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen dieser Dritten wird durch FUCHS keine Haftung übernommen.

8.2

Die qualitäts- und termingerechte Ausführung durch FUCHS bedingt die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten durch den Auftraggeber

Eine Gewährleistung für das Gelingen und den wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung ist ausgeschlossen.

8.3

Die Haftung von FUCHS ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter und falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt:

FUCHS haftet nur

- im Falle von eigener Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und
- im Falle eigener grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie seiner gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen werden jede Haftung von FUCHS und daraus resultierende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

8.4

Eine Verspätung, die nicht auf Verschulden von FUCHS oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, berechtigt den Auftraggeber nicht zum Schadenersatz bzw. Minderung.

8.5

Soweit FUCHS dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung voraussehbar waren. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

8.6

Soweit FUCHS nichtvereinbarte Leistungen erbringt, welche unentgeltlich sind, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.7

Eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, derer sich der Auftraggeber bedient, ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, welche durch die Teilnehmer im Zusammenhang mit einer Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Die Haftung bezieht sich insbesondere auf Verluste sowie unmittelbare und mittelbare Schäden und Folgeschäden wegen Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, welche im Eigentum von FUCHS oder von Dritten stehen.

8.8

FUCHS haftet nicht für durch den Veranstalter, dessen Gäste oder Dritte verursachte Schäden. Der Dienstleister hat sich diesbezüglich direkt an den Veranstalter bzw. Schadenverursacher zu halten. Auch übernimmt FUCHS nicht das Bonitätsrisiko der Veranstalter oder deren Gäste. FUCHS wird ihr bekannt gewordene Tatsachen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit von Veranstaltern begründen, mit der nötigen Sorgfalt prüfen und dem Dienstleister unverzüglich mitteilen.

9. Schutzrechte

9.1

Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei FUCHS bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr - auch im Namen des Auftraggebers - entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ausschließlich bei FUCHS. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten ist nur durch eine schriftliche Vereinbarung möglich und gilt stets nur für den bei der Auftragserteilung zugrunde liegenden Zweck. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur von und durch FUCHS oder von FUCHS ausdrücklich entsprechend beauftragten Personen vorgenommen werden.

9.2

Der Auftraggeber ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. von FUCHS nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch FUCHS zulässig. Sämtlich Unterlagen sowie Arbeitsergebnisse, die von FUCHS oder in ihrem Auftrag erstellt werden, bleiben Eigentum von FUCHS, auch wenn diese dem Auftraggeber berechnet werden. Zur Ausführung von Konzept- oder Entwurfsarbeiten ist nur FUCHS berechtigt. Dies gilt auch für einzelne Bestandteile der Konzeptausarbeitung. Werden Ideen und Konzepte nicht entsprechend verwertet, ist FUCHS berechtigt, die Inhalte in vollem Umfang oder teilweise für andere Zwecke einzusetzen.

9.3

Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Erbringung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. FUCHS ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten verpflichtet, FUCHS von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten insoweit erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

9.4

FUCHS ist berechtigt, seine gestalterischen Arbeiten zu signieren, Veranstaltungen etc. aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen nebst Hintergrund-Informationen über das Projekt sowie weitere umgesetzte Maßnahmen zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden.

9.5

Sämtliche Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z.B. Ordnungsamt, GEMA etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Aufbewahrung von Unterlagen

FUCHS behält sich vor, die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Verlangt der Auftraggeber die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Auftrages zurück, ist FUCHS berechtigt, diese Unterlagen zu vernichten.

11. Zahlungsbedingungen, Verzug

11.1

Wenn nicht anders vereinbart, ist FUCHS berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

11.2

Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

11.3

Darüber hinaus ist FUCHS berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen: 30% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung, 30% der vereinbarten Vergütung bei Leistungsbeginn, 30% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

11.4

Verzug tritt ohne Mahnung nach Ablauf von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ein.

11.5

Gerät der Auftraggeber trotz Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung in Zahlungsrückstand ist FUCHS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und neben der bereits verdienten Vergütung Schadensersatz zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer 7.3 dieser Bedingungen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

12.1

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

12.2

Die Rechte des Auftraggebers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FUCHS übertragbar.

12.3

Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung auf demselben Rechtsverhältnis beruht sowie von FUCHS anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

13. Datenschutz

Für sämtliche im Rahmen der Beauftragung erlangten Daten gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

14. Geheimhaltung

14.1

Die Parteien werden wechselseitig über sämtliche Tatsachen, Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren. Sollte eine Partei gegenüber Dritten bestimmungsgemäß diese Tatsachen, Daten oder Informationen offenbaren, ist der jeweilige Dritte durch diese Partei ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

14.2

Verstößt eine Partei gegen die in Ziff. 14.1 benannte Pflichten, schuldet sie der anderen Partei pro Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 €, welche auf etwaige Schäden angerechnet wird. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1

Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – Dresden.

15.2

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Dresden, soweit der Auftraggeber die Eigenschaft eines Vollkaufmanns oder einer diesem gleichgestellten Person nach dem Gesetz hat. FUCHS darf den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz gerichtlich in Anspruch nehmen.

15.3

Für das Rechtsverhältnis der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Werden diese Kunden-AGB in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGB ausschlaggebend.

16. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel wird der Bestand des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen sind ausschließlich in schriftlicher Form wirksam, unterzeichnet vom Auftraggeber und von FUCHS. Das gilt auch für Vereinbarungen, die das vorstehende Schriftformerfordernis ändern.